

GESCANNT

26. MRZ. 2025



---

## Mandanten-Information für Vereine

---

Im April 2025

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Vereine sind gemeinnützig, wenn sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und dabei **nicht parteipolitisch agieren**. Die CDU/CSU-Fraktion möchte im Rahmen einer Kleinen Anfrage geklärt haben, inwiefern sich gemeinnützige Vereine parteipolitisch betätigen dürfen, ohne ihren **Gemeinnützigkeitsstatus** zu gefährden. Wir zeigen, was es mit dem Vorstoß auf sich hat. Darüber hinaus fassen wir zusammen, welchen Herausforderungen sich Vereine aufgrund des **Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes** stellen müssen. Der **Steuertipp** befasst sich mit Bescheinigungen im Zusammenhang mit der **Steuerbefreiung für Bildungsleistungen**.

Kleine Anfrage

### Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen auf dem Prüfstand

Die Frage nach der politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen sorgt aktuell zunehmend für Debatten und hat die CDU/CSU-Fraktion zu einer Kleinen Anfrage bewegt. Darin stellt sie **551 Fragen**, die die Bundesregierung beantworten soll.

**Hinweis:** Gemeinnützige Vereine dürfen sich nicht parteipolitisch engagieren. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die Einflussnahme auf politische Willensbildung und öffentliche Meinung kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck („Attac-Beschluss“).

Eine direkte oder indirekte Wahlkampfunterstützung - für oder gegen eine Partei - sei mit dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht vereinbar, so die Fragesteller. Daraus ergebe sich ein rechtliches Spannungsfeld: Einerseits hätten gemeinnützige Organisationen das Recht, sich **gesellschaftspolitisch** im Rahmen ihres Satzungszwecks zu äußern, andererseits dürften sie nicht parteipolitisch agieren, wenn sie steuerlich begünstigt würden. Wenn diese Organisationen aktiv in politische Meinungsbildung eingriffen, könnte dies ein Verstoß gegen die demokratische Grundordnung sein. Die Bundesregierung solle Beispiele nennen, in denen die Finanzbehörden Organisationen wegen politischer Einflussnahme die Gemeinnützigkeit entzogen hätten, und diese benennen. Der umfangreiche Fragenkatalog bezieht sich auch auf die Tätigkeiten bestimmter, konkret benannter Organisationen.

### In dieser Ausgabe

- Kleine Anfrage:** Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen auf dem Prüfstand ..... 1
- Gesetzgebung:** Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz stellt neue Anforderungen an Vereine..... 2
- Versicherungsschutz:** Verletzung beim Reinschnupern ist kein Arbeitsunfall ..... 2
- Corona-Hilfen:** Gewinnberechnung des Bundesverwaltungsamts ist rechtswidrig..... 3
- Trainer:** Führt die Nutzung des Übungsleiter-Freibetrags zum Arbeitnehmerstatus? ..... 3
- Lehrgang:** Vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit rechtfertigt außerordentliche Kündigung ..... 4
- Sponsoring:** Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Werbeaufwendungen ist möglich..... 4
- Steuertipp:** Bescheinigungen zur Steuerbefreiung für Bildungsleistungen bleiben gültig..... 4

**Hinweis:** Die Bundesregierung soll auch Auskunft darüber geben, ob bezüglich der politischen Betätigung Reformen geplant sind. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

## Gesetzgebung

### **Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz stellt neue Anforderungen an Vereine**

Am 28.06.2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft, das auch Vereine erfasst. Damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt teilhaben können, soll die Barrierefreiheit gefördert werden. Kernpunkt des Gesetzes ist die **barrierefreie digitale Kommunikation**. Webseiten und mobile Anwendungen müssen barrierefrei sein. Der Gesetzgeber hat einen abschließenden Katalog von Produkten definiert, die barrierefrei gestaltet sein müssen. Bei Vereinen kommen insbesondere Selbstbedienungsterminals in Betracht.

**Beispiel:** Ein Schwimmverein unterhält ein Schwimmbad. Die Besucher können ihre Eintrittskarte an einem Terminal lösen und dann das Schwimmbad betreten.

Solche Geräte müssen mit einer **Sprachausgabe** ausgestattet sein und die Benutzung von Einzelkopfhörern ermöglichen. Wenn das Gerät über Tasten und Bedienelemente verfügt, müssen diese einen ausreichenden Kontrast bieten und mit taktiler Erkennbarkeit ausgestattet sein. Werden Audiosignale verwendet, müssen diese für Hörgeschädigte geeignet sein.

Für vor dem 28.06.2025 rechtmäßig eingesetzte Selbstbedienungsterminals, die den Anforderungen nicht genügen, gilt eine **Übergangsbestimmung**: Sie dürfen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als 15 Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter eingesetzt werden.

**Beispiel:** Ein Schwimmverein hat erst 2022 ein Terminal eingebaut; die Bedienung entspricht nicht den Vorgaben des BFSG. Das Gerät müsste somit spätestens im Jahr 2037 ausgetauscht werden.

Wenn Ihr Verein zum Beispiel Produkte und Dienstleistungen über seine Homepage anbietet, wird er grundsätzlich vom BFSG erfasst sein.

**Beispiel:** Ein Kulturverein bietet Veranstaltungen (Konzerte etc.) an; eine Buchung kann über die Homepage des Vereins vorgenommen werden.

Der bloße Betrieb einer Homepage fällt nicht unter den Anwendungsbereich des BFSG; zusätz-

lich muss eine Dienstleistung angeboten werden. Die Anforderungen des Gesetzes gelten aber nicht für „Kleinstunternehmen“, die Dienstleistungen anbieten.

**Hinweis:** Ein „Kleinstunternehmen“ ist ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. € erzielt. Ehrenamtliche Helfer werden nicht berücksichtigt.

Verstöße gegen das BFSG gelten als **Ordnungswidrigkeit** und können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

## Versicherungsschutz

### **Verletzung beim Reinschnuppern ist kein Arbeitsunfall**

Die Mithilfe von Eltern ist vor allem in Vereinen gefragt, die mit Kindern arbeiten. Wenn sich Eltern während einer solchen Helfertätigkeit verletzen, stellt sich die Frage des Versicherungsschutzes. Dass Leistungen der **gesetzlichen Unfallversicherung** häufig ausgeschlossen sind, bestätigt eine Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG).

Ein Reiterverein hatte „Eltern-Helfer“ bei den Voltigierstunden eingesetzt, wenn zu wenige vereinsinterne Helfer verfügbar waren. Vorkenntnisse für diese Tätigkeit waren grundsätzlich nicht erforderlich. Für die „Eltern-Helfer“ war die Teilnahme des Kindes an der jeweiligen Voltigierstunde im Gegenzug kostenfrei. Eine Mutter, die bisher noch nicht als Helferin eingesetzt worden war, erklärte sich bereit, eine Übungsleiterin im Rahmen der Voltigierstunde ihrer Tochter zu begleiten. Sie wollte sich ein Bild von den Übungen machen, um herauszufinden, ob sie sich zutraue, künftig auszuhelfen. Sie nahm freiwillig an den Aufwärmübungen teil und verletzte sich dabei. Eine Anerkennung als „Arbeitsunfall“ hat das LSG abgelehnt. Die Klägerin sei weder als Beschäftigte noch als „**Wie-Beschäftigte**“ gesetzlich unfallversichert.

Voraussetzung einer „Wie-Beschäftigung“ ist, dass eine einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird. Ihrer Art nach muss diese Tätigkeit von Personen verrichtet werden können, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Erforderlich für das Vorliegen einer „Wie-Beschäftigung“ ist folglich eine irgendwie geartete Tätigkeit von (wenn auch geringem) **wirtschaftlichem Wert**. Eine solche Tätigkeit hatte die Klägerin aber gerade nicht erbracht. Sie wollte vielmehr der Vol-

tigerstunde ihrer Tochter beiwohnen und die Übungsleiterin begleiten, um sich ein Bild von den Aufgaben eines „Eltern-Helfers“ zu machen. Eine mit der Helfertätigkeit zusammenhängende Aufgabe in Form einer Aufsicht über die Kinder, einer Hilfestellung beim Steigen auf das Pferd oder gar einer Anleitung zu Aufwärmübungen hatte die Klägerin nicht übernommen.

#### Corona-Hilfen

### Gewinnberechnung des Bundesverwaltungsamts ist rechtswidrig

Das Thema Corona ist juristisch noch lange nicht aufgearbeitet. Ein weiteres Kapitel hat nun das Verwaltungsgericht Köln (VG) aufgeschlagen. Seiner Ansicht nach ist das **Abrechnungsverfahren** des Bundes für das Förderprogramm „Coronahilfen Profisport“ rechtswidrig. Mit zwei Urteilen hat das VG die hierauf beruhenden Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide des Bundesverwaltungsamts aufgehoben.

Im Zuge der Corona-Krise hatte der Bund das genannte Förderprogramm geschaffen, um die Ticketeinnahmenverluste von Vereinen zu mildern, deren Mannschaften am professionellen oder semiprofessionellen Wettbewerb teilnehmen. Zu den Fördervoraussetzungen gehörte es, dass der Förderempfänger im geförderten Wirtschaftsjahr **keinen Gewinn erzielen** durfte. Im Zuge der nachträglichen Überprüfung berücksichtigte das Bundesverwaltungsamt bei der Gewinnermittlung sämtliche anderen dem Fördermittelempfänger für den geförderten Zeitraum auch nur vorläufig bewilligten Corona-Hilfen pauschal als Einnahmen.

Für die Klägerinnen war auf Basis dieser Abrechnungsmethode jeweils ein Gewinn ermittelt worden, so dass sie die bewilligten Hilfen teilweise bzw. vollständig zurückzahlen sollten. Hiergegen wandten sie sich mit ihren Klagen und machten geltend, dass Corona-Beihilfen überhaupt nicht oder jedenfalls **nur nach handelsrechtlichen Grundsätzen** berücksichtigt werden dürften. Das VG hat den Klagen stattgegeben. Die pauschale Berücksichtigung sämtlicher für den Förderzeitraum bewilligter Corona-Beihilfen als Einnahmen im Rahmen der Gewinnermittlung sei rechtswidrig. Die Förderrichtlinien sähen eine spezielle Regelung für die Anrechnung anderer Corona-Beihilfen vor, die voraussetze, dass die jeweiligen Fördergegenstände übereinstimmen. Dies habe das Bundesverwaltungsamt nicht geprüft. Insoweit komme es nicht auf handelsrechtliche Bilanzierungsgrundsätze an, da die Regelungen der Förderrichtlinien zur Anrechnung von anderen Corona-Beihilfen vorrangig seien.

#### Trainer

### Führt die Nutzung des Übungsleiter-Freibetrags zum Arbeitnehmerstatus?

Im Amateurbereich erhalten Trainer häufig steuerfreie Zahlungen bis zu 3.000 € (**Übungsleiter-Freibetrag**). Bei Auseinandersetzungen folgert so mancher Trainer aus seiner Eingliederung in den Vereinsbetrieb, dass er sich an das Arbeitsgericht wenden kann. Das ist aber nicht immer der richtige Weg, wie eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm (LAG) zeigt.

Der Trainer einer Senioren-Fußballmannschaft hatte versucht, Vergütungsansprüche durchzusetzen. Er war auf Grundlage eines Übungsleitervertrags für den Verein tätig. Nachdem der Verein ihm gekündigt und die Zahlungen eingestellt hatte, wandte der Trainer sich an das **Arbeitsgericht**, das jedoch kein Arbeitsverhältnis annahm - zu Recht, wie das LAG entschieden hat.

Voraussetzung für ein Arbeitsverhältnis ist das Vorliegen eines Arbeitsvertrags, der weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit vorsieht. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen seine **Tätigkeit frei gestalten** und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Übungsleitervertrag sah eine Tätigkeit als „Trainer Senioren I“ vor. Vorgaben zu Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit enthielt er nicht. Auch sprach die Eigenart der Tätigkeit als Fußballtrainer nicht allein für einen hohen Grad persönlicher Abhängigkeit. Eine solche Tätigkeit lässt sich sowohl im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als auch eines freien Dienstverhältnisses verrichten. Dass ein Fußballtrainer üblicherweise zeitlich an die Trainings- und Spielzeiten sowie örtlich an die von dem Verein genutzte Sportstätte gebunden ist, lässt allein nicht auf ein Arbeitsverhältnis schließen.

Auch der Hinweis auf die steuerliche Begünstigung lasse keine Rückschlüsse auf die Vereinbarung eines Arbeitsverhältnisses zu. Die steuerliche Begünstigung von Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter gilt sowohl für nichtselbständige als auch selbständige Tätigkeiten.

Der Trainer war auch nicht wirtschaftlich vom Verein abhängig. **Wirtschaftliche Abhängigkeit** ist regelmäßig gegeben, wenn der Beschäftigte auf die Verwertung seiner Arbeitskraft und die Einkünfte aus der Tätigkeit für den Vertragspartner zur Sicherung seiner Existenzgrundlage angewiesen ist. Das war hier nicht der Fall.

**Hinweis:** Das Ergebnis dieses Beschlusses ist, dass der gekündigte Trainer seine Ansprüche vor dem Amtsgericht durchsetzen muss.

## Lehrgang

### **Vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit rechtfertigt außerordentliche Kündigung**

Übungsleiter in spe müssen in der Regel ihre Freizeit opfern, um ausgebildet zu werden. In einem vom Landesarbeitsgericht Niedersachsen (LAG) entschiedenen Fall hatte die Klägerin - eine Grundschulsekretärin - Urlaub beantragt, um an einem Trainerlizenzelehrgang teilnehmen zu können. Ihr Arbeitgeber genehmigte den Urlaub allerdings nicht. Daraufhin legte sie ihm eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor und fuhr dennoch zu dem Lehrgang. Ihr Arbeitgeber fand das später heraus und kündigte in der Folge das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos.

Der Beweis krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wird laut LAG in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung geführt. Deren Beweiswert kann aber erschüttert werden. **Zweifel am Beweiswert** der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ergeben sich im Urteilsfall zunächst daraus, dass diese für einen Zeitraum ausgestellt wurde, für den die Klägerin unstreitig zuvor Urlaub begehrt hatte.

Nach Ansicht des LAG war die Teilnahme an dem Lehrgang nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Daraus folge, dass sich die Klägerin im Vorfeld zu diesem Lehrgang angemeldet und trotz der Verweigerung von Urlaub für diesen Tag nicht wieder abgemeldet habe. Im Vortäuschen einer Arbeitsunfähigkeit ist eine **schwerwiegende Pflichtverletzung** zu sehen. Lässt sich der Arbeitnehmer für die Zeit einer vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung gewähren, begeht er damit regelmäßig einen Betrug zu Lasten des Arbeitgebers. Daher war hier auch keine Abmahnung erforderlich; die außerordentliche Kündigung ist rechtswirksam.

## Sponsoring

### **Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Werbeaufwendungen ist möglich**

Auch Dienstleistungsunternehmen können einer gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Kosten für die Anmietung von Werbeträgern ausgesetzt sein, wenn die Werbeträger - bei unterstelltem Eigentum - zu deren **Anlagevermögen** gehören. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall war ein Dienstleistungsunternehmen zu Werbungszwecken unter anderem **Sponsor von zwei Vereinen** und bezog bei Werbeunternehmen Leistungen der Mobil- und Plakatwerbung im öffentlichen und privaten Raum. Er-

bracht wurden die Leistungen überwiegend von Werbevermittlungsagenturen, die regelmäßig nicht Eigentümer der Werbeträger (Wände, Säulen, Treppen und Verkehrsmittel) waren. Nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) waren die Werbeaufwendungen beim Dienstleistungsunternehmen gewerbsteuerlich nicht als Miet- oder Pachtzinsen hinzuzurechnen. Der BFH hat das FG-Urteil jedoch aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Für eine Hinzurechnung von Mietaufwendungen im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen müssten die Verträge ihrem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach als **Miet- oder Pachtverträge** einzuordnen sein. Zumindest müssten sie alternativ trennbare miet- oder pachtrechtliche Hauptleistungspflichten enthalten.

## Steuertipp

### **Bescheinigungen zur Steuerbefreiung für Bildungsleistungen bleiben gültig**

Im Bildungsbereich hing die Befreiung einer Leistung von der Umsatzsteuer davon ab, dass der Verein eine **Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde** vorlegen konnte. Daraus musste hervorgehen, dass die konkrete Bildungsmaßnahme auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet. Auch nach einer Gesetzesänderung bleiben die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei. Voraussetzung dafür ist weiterhin eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde. Nach aktuellem Recht soll jedoch Inhalt der Bescheinigung die Erbringung von Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder beruflicher Umschulung sein.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass auch **vor dem 01.01.2025** ausgestellte Bescheinigungen die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllen. Diese sind bis zum Ablauf eines etwaigen Gültigkeitszeitraums oder bis zu einem etwaigen Widerruf weiterhin gültig.

**Hinweis:** So hilfreich dieser Hinweis aus der Finanzverwaltung auch ist, prüfen wir gleichwohl für Sie, ob eine neue Bescheinigung beantragt werden sollte, die den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen